

Satzung für Märkte der Stadt Heide (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein - GO - vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.07.2016 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Maßgebliche Rechtsquellen
- § 3 – Einschränkungen des Gemeingebrauches
- § 4 - Zutritt
- § 5 - Verhalten auf dem Markt
- § 6 – Zulassungspflicht
- § 7 – Bewerberauswahl
- § 8 – Versagung der Zulassung
- § 9 – Widerruf der Zulassung
- § 10 – Erlöschen der Zulassung/ Weiterführung der Geschäfte
- § 11 – Marktaufsicht
- § 12 – Sicherheit und Ordnung auf Märkten
- § 13 – Umwelt und Veranstaltungssicherheit
- § 14 – Haftung

Abschnitt II: Heider Winterwelt

- § 15 – Marktzweck und Marktbild
- § 16 – Marktgliederung und Angebotsgruppe
- § 17 – Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 18 – Marktstände
- § 19 – Aufbau und –Abbau
- § 20 – Mietvertrag und Entgelt
- § 21 – Zulassungsverfahren
- § 22 – Interessenvertretung der Beschicker/innen

Abschnitt III: Wochenmärkte

- § 23 – Zuweisung von Standplätzen
- § 24 - Standgebühren
- § 25 – Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes
- § 26 – Auf- und Abbau
- § 27 – Verkaufseinrichtungen

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 27 – Datenschutzbestimmungen
- § 28 – Ordnungswidrigkeiten
- § 29 – weitere Bestimmungen
- § 30 - Inkrafttreten

Abschnitt I – Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Beschickerinnen und Beschickern zu den von der Stadt Heide betriebenen Märkten.
- (2) Die Stadt Heide betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO).
- (3) Die Marktveranstaltungen finden auf den durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister bestimmten Flächen zu den festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten statt. In dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend festsetzen. Dieses wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Besucherinnen/ Besucher unterliegen ebenfalls dem Geltungsbereich dieser Satzung. Deren Zutritt zu den Marktveranstaltungen ist frei.

§ 2 Maßgebliche Rechtsquellen

- (1) Für die Durchführung dieser Satzung gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:
 - die Vorschriften dieser Satzung,
 - die Zulassungsrichtlinien sowie die Marktordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Gestaltungsrichtlinien der Stadt Heide,
 - der jeweilige Bewerberaufruf,
 - sonstige Bestimmungen aufgrund dieser Satzung.
- (2) Die Geltung und Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Einschränkung des Gemeingebrauches

Für die Dauer der Märkte sowie während ihres Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen eingeschränkt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten steht grundsätzlich jedem frei.
- (2) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt / Aufenthalt je nach den Umständen räumlich begrenzt oder befristet bzw. unbefristet untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Sofortentscheidungen über ein räumlich begrenztes oder befristetes Zutritts- oder Aufenthaltsverbot nach Absatz 2, die im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung der Wochenmärkte erforderlich sind, trifft die Marktaufsicht (§ 11 Abs. 1).

§ 5 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle am Marktverkehr Teilnehmenden (Markt Beschickende, Kundinnen und Kunden sowie sonstige Personen, die den Markt besuchen) haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht (§ 11 Abs. 1) zu beachten.
- (2) Unabhängig von den Regelungen dieser Satzung sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Infektionsschutz-, Bau- und Gewerbebereichs, der Preisangabenverordnung und über die Unfallverhütung zu beachten.
- (3) Jeder hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person / Sache geschädigt bzw. gefährdet wird oder Personen mehr - als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.

Es ist insbesondere unzulässig,

- Fahrzeuge aller Art auf der Marktfläche abzustellen, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind, ausgenommen sind Kinderwagen und -karren sowie Krankenfahr- und Rollstühle,
- eigenmächtig Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. zu benutzen.

§ 6 Zulassungspflicht

- (1) Auf der Grundlage des von der Stadt Heide bestimmten und durchgeführten Verfahrens zur Bekanntmachung und Bewerbung wird über die Zulassung von Anbieterin/innen nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Flächen im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen des § 70 Absatz 2 Gewerbeordnung entschieden.

- (2) Unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Marktveranstaltungen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Sortiment oder Standgestaltung im Widerspruch zu Veranstaltungszweck und –struktur stehen, können Anbieter/rinnen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Eine Nichtzulassung von Bewerbern/innen aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren statt, deren verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung sowie in weiteren Bestimmungen aufgrund dieser Satzung geregelt sind

§ 7 Bewerberauswahl

Der Gestaltungswille der Stadt Heide kommt im jeweiligen Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck zum Ausdruck, welches bzw. welchen die Stadt Heide für die einzelnen Märkte in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung regelt. Die betreffende Bewerberauswahl folgt diesem so definierten Gestaltungswillen.

§ 8 Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung ist unbeschadet des § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 zu versagen, wenn
 - bei der Stadt Heide von einem/einer Bewerber/in ein Antrag auf Zulassung zu einem Markt nicht innerhalb der hierfür festgelegten Bewerbungsfrist eingeht
 - oder der/die Bewerber/Bewerberin auf der Grundlage des Auswahlverfahrens, welches die Stadt Heide nach Maßgabe der in dieser Satzung sowie aufgrund dieser Satzung jeweils geltenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen durchführt, keinen Standplatz erhält.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der/die Bewerber/in in der Vergangenheit trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung
 - gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder
 - wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder
 - in sonstiger Weise durch sein/ihr Verhalten den Marktfrieden beeinträchtigt hat.
- (3) Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn der/die Bewerber/in die auf Anforderung der Stadt Heide vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer veröffentlichten Bewerbungsfrist nicht vorlegt.

Nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 fehlende Erklärungen und/oder Nachweise kann die Stadt Heide vom Bewerber / von der Bewerberin bis zum Ablauf einer zu bestimmenden angemessenen Nachfrist nachfordern. Ist diese Nachfrist fruchtlos abgelaufen, so ist die Zulassung zu versagen.

§ 9 Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

- wenn sich der/die Zulassungsinhaber/in während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/in als unzuverlässig anzusehen ist,
- wenn der/die Zulassungsinhaber/in, sein Personal oder von ihm/ihr Beauftragte trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung, gegen Vorschriften dieser Satzung oder wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen des mit dem/der Zulassungsinhaber/in geschlossenen Mietvertrages verstoßen wird,
- bei Abweichungen von den in der Bewerbung zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation,
- bei erheblichem Abweichen zwischen dem tatsächlichen Ausmaß des Geschäfts im Verhältnis zu dem in der Zulassung und/oder dem Mietvertrag festgesetzten Ausmaß,
- wenn Geschäfte nicht den Sicherheitsanforderungen genügen,
- wenn der/die Zulassungsinhaber/in das fällige Standgeld nicht zahlt,
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der ausgewiesene Platz im besonderen öffentlichen Interesse benötigt wird.

§ 10 Erlöschen der Zulassung/ Weiterführung des Geschäftes

(1) Die Zulassung erlischt

- mit dem Ablauf der Veranstaltung, für welche sie erteilt ist,
- wenn der/die Inhaber/in der Zulassung, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
- wenn der/die Inhaber/in der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige juristische Personenvereinigung handelt, erlischt.

(2) Nach dem Tode des/der Inhabers/in der Zulassung darf das Geschäft aufgrund der bisherigen Zulassung durch den Ehegatten, Lebenspartner und Kinder bis zum Ende der laufenden Zulassungsdauer unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt werden. Die in Satz 1 bezeichneten Personen haben der Stadt Heide unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

§ 11 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Heide. Die Aufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten ausgeübt. Sie haben bei Amtshandlungen auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen.
- (2) Die dem geordneten Marktbetrieb geltenden Anordnungen der Marktaufsicht sind unverzüglich zu befolgen.
- (3) Der Marktaufsicht und den - sich ausweisenden - Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren sowie Auskunft über den Betrieb zu erteilen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich der Marktaufsicht gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jede Person hat ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf den Märkten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Marktaufsicht kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.
- (3) Sie kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach den Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für den Markt als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf des Marktbetriebs (Marktfriede) nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Der Stadt Heide sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren.
- (5) Die Stadt Heide ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.
- (6) Auf Märkten ist es verboten zu betteln, zu hausieren, dort zu lagern oder sich in sichtlich betrunkenen Zustand dort aufzuhalten.
- (7) Es ist nicht gestattet, Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Heide zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen.
- (8) Auf den Märkten ist während der Öffnungszeiten jeder unbefugte KFZ-Verkehr verboten. Es ist ebenso verboten, Rad zu fahren oder Hunde unangeleint umherlaufen zulassen. Die Belange von Behinderten sind zu wahren.

§ 13 Umwelt und Veranstaltungssicherheit

- (1) Bei der Organisation und Durchführung von Marktveranstaltungen gemäß dieser Satzung sind die Grundsätze des Umweltschutzes und der Veranstaltungssicherheit zu beachten.
- (2) Dabei sind Prinzipien von Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Nachbar- und Lärmschutzes besonders zur Geltung zu bringen.
- (3) Bei der Organisation der Veranstaltungen sind Risiken und Gefahren für den sicheren Ablauf soweit wie möglich zu minimieren. Deshalb werden zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit, soweit erforderlich, für einzelne Veranstaltungen spezifische Sicherheitskonzepte erstellt. Sie stellen insoweit veranstaltungsbetriebliche Grundlagen dar und können veranstaltungsorganisatorisch Begrenzungen und Bestimmungen vorsehen sowie zu Einschränkungen des Veranstaltungsbetriebs führen.
- (4) Je nach Veranstaltungsart und Charakter sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter können für einzelne Veranstaltungen jeweils eigene Bestimmungen (auch für Teile der Veranstaltungsfläche) zu Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit erlassen werden.
- (5) Für Beschicker und Beschickerinnen relevante Bestimmungen zum Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit werden Bestandteile der jeweiligen Mietverträge und dort benannt.
- (6) Mit Blick auf die oben genannten Grundsätze gilt für alle Veranstaltungen Folgendes:
 - Sauberkeit
Jeder Beschicker / jede Beschickerin ist für Reinhaltung des ihm/ihr mietvertraglich überlassenen Standplatzes und dessen unmittelbaren Umfelds verantwortlich. Stellt die Stadt Heide für veranstaltungsbetriebliche Zwecke Behältnisse für den Abfall zur Verfügung, so sind diese zu benutzen.
 - Verwendung bestimmter Materialien
 - a) Speisen und Getränke dürfen nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden.
 - b) Tragetaschen und Tragetaschen sollen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus stabilem Papier oder Textilien bestehen. Sie sind durch die Beschickerbetriebe vorzuhalten.
 - Mehrwegmaterial
Zur Abfallvermeidung ist die Verwendung von Einweggeschirr grundsätzlich ausgeschlossen.
 - a) Speisen zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nicht in Einweggeschirr (außer Papier und Pappe sowie zum Verzehr geeigneten Materialien) abgegeben werden. Weitere Ausnahmen hiervon kann die Stadt Heide zulassen, wenn und soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist oder die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einrichtbar sind.

b) Getränke zum sofortigen Verbrauch dürfen grundsätzlich nur in befandeten Mehrwegbehältnissen abgegeben, deren Rücknahme beim Verkäufer oder innerhalb der Veranstaltungsfläche im Rahmen eines Pfandsystems gewährleistet sein muss.

§ 14 Haftung

- (1) Die Beschickerinnen und Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.
- (2) Die Stadt Heide haftet für Schäden auf Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Heide von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Den Beschickerinnen und Beschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.
- (4) Die Stadt Heide haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Marktveranstaltung. Aus der Nichtdurchführung einer Marktveranstaltung können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche, gegen die Stadt Heide abgeleitet werden.

Abschnitt II – Heider Winterwelt

§ 15 Marktzweck und Marktbild

- (1) Die Stadt Heide veranstaltet die traditionelle Heider Winterwelt, um ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besuchern und Besucherinnen im Advent eine hohe urbane Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu bieten. Die attraktive Heider Winterwelt steht für Tradition und Stadtkultur und versteht sich als Ort des Handels und der Kommunikation.
- (2) Hierzu sollen ein attraktives, d.h. insgesamt anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot beitragen, so wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter der Heider Winterwelt gehört.
- (3) Die Stadt Heide bedient sich dabei insbesondere der marktbetrieblichen Erfahrungen und Ortskenntnis der regional ansässigen und langjährig vertretenen Beschickerbetriebe.
- (4) Das Marktbild muss nach Maßgabe der Gestaltungsrichtlinien für die Stadt Heide der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre Rechnung tragen.
- (5) Die Zulassungsrichtlinien für die Heider Winterwelt sollen das gewohnte und erwartete traditionelle Erscheinungsbild sowie den Wiedererkennungswert der Heider Winterwelt erhalten und sicherstellen.
- (6) Die Öffnungszeiten und die Dauer der Heider Winterwelt werden von der Stadt Heide unter Beteiligung der Marktbeschicker/innen bedarfsorientiert festgelegt.

§ 16 Marktgliederung und Angebotsgruppe

Die Marktgliederung folgt dem Marktgestaltungswillen der Stadt Heide und findet ihren Ausdruck in der Bildung von Angebotsgruppen nach Maßgabe der Zulassungsrichtlinien für die Heider Winterwelt. Das Verhältnis der Angebotsgruppen zueinander wird, mit Ausnahme der Angebotsgruppe „Kinderfahrgeschäfte“, im Wege einer prozentualen Zuteilung an Standplätzen in den Zulassungsrichtlinien für die Heider Winterwelt festgelegt.

§ 17 Zuweisungen und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt gemäß markt- und festbetrieblichen Erfordernissen nach pflichtgemäßem Ermessen (u. a. Rücksicht auf das stehende Gewerbe, Rücksicht auf Anwohner, abwechslungsreiche Gliederung des Marktes, städtebauliche oder denkmalpflegerische Gründe) der Stadt Heide.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Wechsel, Tausch, Untervermietung, Verpachtung, Weitergabe oder unentgeltliche Überlassung des Standplatzes oder des Geschäfts an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Die Stadt Heide entscheidet im Einzelfall unter Beachtung des Marktzwecks und der marktbetrieblichen Erfordernisse.
- (4) Eine Platzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (zum Beispiel: Unaufschiebbare Grabungsarbeiten).
- (5) Die Zweckentfremdung von Standplätzen ist untersagt. Der zugelassene Verkauf ist nur vom Standplatz aus gestattet.

§ 18 Marktstände

- (1) Die Verkaufsstände inklusive der Warenpräsentation, die Imbiss- und Ausschankbetriebe sowie die Kinderfahrgeschäfte haben sich dem Marktbild anzupassen und in die städtebauliche Umgebung einzufügen.
- (2) Näheres über die Größe, Gestaltung und die Dekoration von Ständen, die Präsentation und den Verkauf von Waren sowie über Ausnahmen von den Vorgaben wird in Gestaltungsrichtlinien aufgrund dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Beschicker/innen haben sich im Bereich der Heider Winterwelt jeder Aufdringlichkeit zu enthalten.

§ 19 **Auf- und – Abbau**

- (1) Den Auf- und Abbau der Stände regelt die Marktaufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (2) In Rücksicht auf den Wochenmarkt beginnt der Aufbau der Marktstände für die Heider Winterwelt in der Regel erst am Samstag vor Totensonntag nach Ende des Wochenmarktes. Der Abbau wird in der Festsetzung bestimmt.

§ 20 **Mietvertrag und Entgelt**

- (1) Die Stadt Heide schließt mit den Zulassungsinhabern/Zulassungsinhaberinnen einen Mietvertrag, der die näheren Einzelheiten des privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses, wie zum Beispiel die Vertragslaufzeit, die Nutzungszeiten, die Größe der Standfläche sowie das Entgelt für die Anmietung der betreffenden Fläche und für die jeweilige Veranstaltung anfallende Umlagen nach Maßgabe des jeweiligen Entgeltverzeichnisses abschließend regelt.
- (2) Die Vertragslaufzeit des Mietvertrages wird im Mietvertrag an die Zeitdauer der Zulassung zum Markt gekoppelt.
- (3) Der Entgeltrahmen bzw. die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Stadt Heide“.

§ 21 **Zulassungsverfahren**

- (1) Die Teilnahme an der Heider Winterwelt ist gemäß § 6 dieser Satzung zulassungspflichtig.
- (2) Die Zulassung erfolgt für die zu vergebenden Standplätze auf schriftlichen Antrag für eine bestimmte Angebotsgruppe. Sie ergeht auf der Grundlage eines Bewerberaufufes im Rahmen eines wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Zulassungsrichtlinien für die Heider Winterwelt. In den Zulassungsrichtlinien für die Heider Winterwelt können nähere Regelungen zum Umgang mit Mehrfachbewerbungen getroffen werden. Ziel der Bewerberauswahl ist die größtmögliche Attraktivität der Heider Winterwelt als Ganzes durch ein auf der Grundlage des Marktzwecks sowie des Marktbildes gemäß § 15 dieser Satzung anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot, wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter der Heider Winterwelt gehört.
- (3) Die Zulassung erfolgt regelmäßig für drei aufeinanderfolgende Jahre.

§ 22 Interessenvertretung der Beschicker/innen

- (1) Die unterschiedliche Interessenlage von Marktverwaltung und Beschickern / Beschickerinnen erfordert eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit dem Verständnis für die Interessen und Zwänge beider Seiten. Zu diesem Zweck ist ein umfassender Informationsaustausch nötig.
- (2) Die Marktverwaltung lädt mindestens einmal jährlich alle Beschickerinnen und Beschicker zu einer Vollversammlung ein. Dabei wird über aktuellen Themen und die beabsichtigte zukünftige Entwicklung der Heider Winterwelt informiert.

Abschnitt III: Wochenmärkte

§ 23 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen Stände zum Anbieten von Waren errichtet werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erteilt die Stadt auf Antrag für einen längeren Zeitraum oder für einzelne Tage. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Schadenersatzansprüche bei der Zuweisung eines Platzes sind ausgeschlossen.
- (3) Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum ist mit den erforderlichen Größenangaben schriftlich bei der Stadt oder nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften bei einer hierfür bestimmten einheitlichen Stelle (Einheitlicher Ansprechpartner - **EA**) gemäß den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) zu beantragen. Die Zuweisung gilt gemäß § 111 a LVwG nach Ablauf von drei Monaten oder der hierfür rechtlich besonders bestimmten Frist als erteilt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist (Genehmigungsfiktion).
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert werden.
- (5) Auf mündlichen Antrag können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Fläche unmittelbar während des Marktes Tagesplätze durch die Marktaufsicht zugewiesen werden.
- (6) Die Teilnahme am Wochenmarkt kann von der Stadt versagt werden, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antrag stellende Person die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Kriterien bei einer Entscheidung aus Platzgründen sind:

- der Zweck des Marktes,
- der Bekanntheits- und Bewährungsgrad der Bewerberin / des Bewerbers,
- die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus,
- die Attraktivität des Angebotes,
- die Vielseitigkeit / Ausgewogenheit des Angebotes und

- die Neuartigkeit des Angebotes.

Erfüllen mehrere Bewerber/innen die gleichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, wird im Losverfahren entschieden.

(7) Die Zuweisung kann von der Stadt widerrufen werden, wenn

- der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
- die Wochenmarktfäche teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- die den Markt Beschickenden oder deren Beauftragte gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen haben und die Verstöße in drei Fällen mit Geldbußen nach § 28 dieser Satzung geahndet worden sind,
- die Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Allgemeinzustand befinden,
- die den Markt Beschickenden die nach der Marktgebührensatzung jeweils fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlen oder
- Verkaufseinrichtungen die festgesetzten Höchstmaße überschreiten oder nicht den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 24 Standgebühren

Die Standgebühren werden nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Stadt Heide“ erhoben.

§ 25 Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktflächen dürfen über die allgemeinen geschäftlichen Zwecke hinaus nicht verunreinigt werden.
- (2) Die den Markt Beschickenden sind verpflichtet,
 - ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzungszeit sauber sowie von Eis und Schnee frei zu halten,
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird und
 - Abwässer nur in die dafür vorgesehenen Abflüsse einzuleiten.
- (3) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrtricht von Standplätzen und angrenzenden Gangflächen müssen innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Nach dem Ende der Marktzeit sind die Abfälle mitzunehmen oder - soweit vorhanden - in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.
- (4) Tierische Abfälle und Abfälle, die gesundheitsschädlich sind oder ekelerregend wirken, sind sofort zu beseitigen.

- (5) Werden diese Anforderungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen oder veranlasst werden. Die Festsetzung eines Bußgeldes nach § 28 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Markt Beschickende, die nicht bis zum Beginn des Marktes erschienen sind, können keinen Standplatz beanspruchen.
- (3) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktfläche darf erst nach Schluss der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss innerhalb einer halben Stunde nach Marktende geräumt sein. Ausnahmen können durch die Marktaufsicht zugelassen werden. Sie kann nicht geräumte Standplätze auf Kosten der den Markt Beschickenden zwangsweise räumen lassen.

§ 27 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Größe des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Bedienseiten hin um höchstens 1 m überragen. Sie müssen, gemessen ab Platzoberfläche, mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz samt Einrichtungen und Zubehör nicht beschädigt wird. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (6) Über Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 5 enthaltenen Regelungen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Marktaufsicht.
- (7) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das an diesem Standplatz betriebene Gewerbe beziehen.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 28

Datenschutzbestimmungen

- (1) Um Bewerbungen nach §§ 17, 23 dieser Satzung zu bearbeiten, ist es gemäß § 11 i.V.m. § 13 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - GVOBl. Schl.-H. S. 169) zulässig, die zur Beurteilung notwendigen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Sie bestehen in Einzelangaben zur Person sowie über Art, Inhalt und Umfang des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden. Hiernach nicht mehr benötigte Angaben werden gelöscht (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 LDSG).

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt über
 1. den Zutritt (§ 4 Abs. 2 und 3),
 2. das Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 5 Abs. 3),
 3. Anordnungen der Marktaufsicht (§ 11 Abs. 2 und 3),
 4. die Zuweisung von Standplätzen (§ 17 Abs. 3,5 § 23 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3),
 5. die Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes (§ 25 Abs. 2 - 4),
 6. den Auf- und Abbau (§§ 19, 26) und
 7. Verkaufseinrichtungen (§ 27 Abs. 4, 5, 7 und 8),

kann nach § 134 Abs. 5 - 7 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße belegt werden, und zwar bei vorsätzlichem Handeln bis zu **1.000 EUR** und bei fahrlässigem Handeln bis zu **500 EUR**.

- (2) Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Marktsatzung richtet sich nach Abschnitt IV LVwG.

§ 30

Weitergehende Bestimmungen

Die Stadt Heide kann zur Durchführung der jeweiligen Märkte nähere Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Heide
(Wochenmarktsatzung)“ vom 08.03.2010 außer Kraft.

Heide, den 20.07.2016

STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Ulf Stecher
Bürgermeister